

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1949.

331/A.B.  
zu 327/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen, die sich mit den Vorkommnissen anlässlich des Vereinsabends der Mieterorganisation Österreich, Ortsgruppe Wieden, befasste, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Die Österreichische Mietervereinigung, Sektion Wieden, hielt am 23. Februar 1949 am Sitze der Vereinigung im Gasthaus Fürnkranz, Wien IV., Graf Starhembergasse 9, eine öffentliche Generalversammlung ab. Auf Grund verschiedener Zwischenfälle, die sich bei dieser Generalversammlung abspielten, erklärte der bisherige Obmann der Vereinigung schliesslich die Versammlung für geschlossen und verliess mit einem Teil der Anwesenden das Vereinslokal.

Ein Teil der Versammlungsteilnehmer verblieb jedoch weiterhin im Lokal und beschloss, einen neuen Verein zu gründen, dessen Obmann Anton Plöchl, Wien IV., Belvederegasse 20 wohnhaft, gewählt wurde.

Am 15. März 1949 begab sich Plöchl zum Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Wieden und ersuchte, für den Abend dieses Tages Polizeiasistenz beizustellen, da beabsichtigt sei, die frühere Vereinsleitung zur Übergabe von dem Verein gehörenden Utensilien zu veranlassen, wobei sich Zwischenfälle ereignen könnten.

Auf Grund dieser Sachlage erteilte der Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Wieden dem Kriminalbeamten Anton Habel den Auftrag, sich zwecks Vorhütung eventuelier Störungen in das Vereinslokal zu begeben. Hierbei erwähnte der Bezirksleiter, dass die zuständige Ortskommandantur von der Sachlage in Kenntnis sei.

Soweit nach den teilweise verschiedenen Zeugenaussagen festgestellt werden konnte, kam es anlässlich der Verhandlungen wegen der Übergabe der Utensilien zwischen der alten und neuen Vereinsleitung zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf ein Mitglied der neuen Vereinsleitung den Kriminalbeamten Habel, der sich noch ausserhalb des Vereinslokals befand, abholte und mit ihm mit den Worten "mein Freund der Habel ist schon da" wieder im Vereinslokal erschien. Der Kriminalbeamte Habel erklärte nunmehr, im Auftrage der russischen Kommandantur zu kommen. Als nun ein Kasten geöffnet wurde, in dem sich Vereinsutensilien befinden sollten, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden sollte, wurde dieses Protokoll von dem Kriminalbeamten Habel als Zeuge unterschrieben.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1949.

Der Obgenannte hat zu seiner Rechtfertigung angegeben, die Bemerkung des Bezirksleiters des Polizeikommissariates Wieden, die russische Kommandantur sei in Kenntnis der ganzen Angelegenheit, dahin ausgelegt zu haben, dass er im Auftrage der Kommandantur zu handeln habe. Er gab zu, den Versammlungsteilnehmer, der ihn gerufen hatte, von gemeinsamen Arbeiten bei der KPÖ zu kennen, stellt aber in Abrede, bei seiner Amtshandlung parteipolitische Ziele verfolgt zu haben.

Es steht jedoch zweifelsfrei fest, dass der Kriminalbeamte Habel erklärt hat, im Auftrage der russischen Kommandantur zu handeln, obwohl ein solcher Auftrag nicht vorlag und ihm vom Bezirksleiter auch nicht erklärt wurde, dass dieser Auftrag vorliege. Weiters war Habel nicht berechtigt, in seiner Eigenschaft als Kriminalbeamter ein Protokoll, das in einer Vereinsangelegenheit aufgenommen wurde, als Zeuge zu unterfertigen.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat daher als erwiesen angenommen, dass sich der Kriminalbeamte Habel gegen die im § 21 der Dienstpragmatik festgelegten Pflichten, seinen Dienst unparteiisch zu erfüllen, vergangen hat, und hat gegen diesen Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet.

-.-.-.-.-